

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Veräußert

von

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 3. Mai 1913.

Nr. 22.

Inhalt: **Zeitspende:** Bestimmungen zur Abänderung der Vorschriften über die Strafregister Seite 496

Z u s a m m e n s e t z u n g.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 nachstehende

B e s t i m m u n g e n

zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister

beschlossen:

Die Verordnung vom 16. Juni 1892/B. Juli 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafakte (Zentralbl. 1892 S. 306, 1896 S. 426), wird geändert, wie folgt:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a.

Wird einem Verurteilten wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe eine Bewährungsfrist oder eine Verlängerung der Frist bewilligt, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen.

Obst während der Bewährungsfrist eine Strafnachricht ein, so hat die Registerbehörde hieran die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingelaßt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine Strafbefreiung, ein Urlaub von Ausmaßbestimmung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine abhängige Untersuchung schließen läßt.